

# **Schwanger und Schwimmunterricht**

**Beitrag von „Maniliam“ vom 8. September 2025 14:14**

Hello zusammen!

Ich bin Lehrerin an einer Grundschule in Bayern und ganz frisch schwanger (8 SSW).

Folgendes: ich gebe sehr gerne (und als Einzige an der Schule) unseren Schwimmunterricht. Ich würde es eigentlich gerne weitermachen, habe aber gehört, dass es rechtlich problematisch ist und man ab Bekanntwerden der SS die SL in Kenntnis setzen muss und kein Schwimmen mehr unterrichten darf.

Ich möchte kein Verbot bekommen, es geht mir super und ich habe mehrere Begleitpersonen für eine Klasse dabei. Wenn ich ausfalle, fällt Schwimmen für die gesamte Schule aus, weil wir niemand anderen dafür haben.

Zudem will ich es eigentlich echt nicht so früh mitteilen (wenn es die SL weiß, weiß es JEDER; Angst vor Fehlgeburt, etc.).

Andererseits könnte der Stundenplan für alle JETZT noch geändert werden und nicht während des laufenden Betriebs.

1. Bekommt man zwingend ein Schwimmunterrichtsverbot bei Bekanntgabe?
2. Was könnte mir rechtlich passieren, wenn ich nichts sage und die Bekanntgabe noch ein bisschen "hinauszögere"?

Ich kann meine Gedanken aktuell schlecht ordnen, aber vielleicht hat jemand Erfahrung oder Kenntnis dbzgl.?

Danke im Voraus,

Maniliam

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 14:58**

1. Ja, ich wüsste nicht, wie es sonst gehen soll oder hast du andere Rettungsschwimmer dabei?
- 2 Nichts, das ist ganz alleine deine Sache, nur die Geburt musst du bekannt geben, davor inklusive Mutterschutz ist alles freiwillig.

Das Problem ist, dass du nicht mehr retten darfst als Schwangere, weil das eine Gefahr ist für das Kind, aber die Voraussetzung in den meisten Bundesländern ist eben der Rettungsschwimmer oder die Rettungsfähigkeit (die dir aktuell dann fehlt), um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen.

Sport darf hier z.B. freiwillig weiter gemacht werden, Schwimmen ist man sofort raus, weswegen man sicherlich die Bekanntgabe oft hinauszögert (was das gute Recht ist).

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 8. September 2025 15:14**

#### Zitat von Susannea

1. Ja, ich wüsste nicht, wie es sonst gehen soll oder hast du andere Rettungsschwimmer dabei?
- 2 Nichts, das ist ganz alleine deine Sache, nur die Geburt musst du bekannt geben, davor inklusive Mutterschutz ist alles freiwillig.

Das Problem ist, dass du nicht mehr retten darfst als Schwangere, weil das eine Gefahr ist für das Kind, aber die Voraussetzung in den meisten Bundesländern ist eben der Rettungsschwimmer oder die Rettungsfähigkeit (die dir aktuell dann fehlt), um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen.

Sport darf hier z.B. freiwillig weiter gemacht werden, Schwimmen ist man sofort raus, weswegen man sicherlich die Bekanntgabe oft hinauszögert (was das gute Recht ist).

Widerspricht sich das nicht? Wenn die Rettungsfähigkeit fehlt, darf sie keinen Schwimmunterricht erteilen, wenn sie schwanger ist, fehlt die Rettungsfähigkeit, ergo darf sie keinen Schwimmunterricht erteilen. Demnach müsste sie also zumindest die mangelnde Rettungsfähigkeit bekanntgeben. Oder wie soll sie verfahren, wenn ein Kind zu ertrinken droht und sie nicht ins Wasser springen darf?

---

### **Beitrag von „Maniliam“ vom 8. September 2025 15:22**

Danke für die Antworten!

Ich habe 2 weitere Rettungsschwimmer dabei (Wasserwachtler) und wir haben zu 3. eine Klasse in einem Becken. Allerdings bin ich die einzige Lehrkraft.

Dann ist wäre es wohl nur fair, es schon vor Schulbeginn mitzuteilen, damit der Stundenplan geändert und der Schwimmunterricht für alle Beteiligten rechtzeitig abgesagt werden kann. Trotz Bauchschmerzen meinerseits.

Die Gefährdungsbeurteilung wird es auf jeden Fall ausschließen, denke ich mal.

VG

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 8. September 2025 15:27**

#### Zitat von Maniliam

Zudem will ich es eigentlich echt nicht so früh mitteilen (wenn es die SL weiß, weiß es JEDER; Angst vor Fehlgeburt, etc.).

Kann deine SL persönliche Informationen nicht vertraulich behandeln?

#### Zitat von Maniliam

Ich habe 2 weitere Rettungsschwimmer dabei (Wasserwachtler) und wir haben zu 3. eine Klasse in einem Becken. Allerdings bin ich die einzige Lehrkraft.

Die Rettungsschwimmer sind doch dann da und du musst nicht Rettungsfähig sein. Dann könntest du auch dabei sein, würde ich als Laie behaupten. Das könnte aber auch jede andere Lehrkraft.

#### Zitat von Maniliam

Dann ist wäre es wohl nur fair, es schon vor Schulbeginn mitzuteilen, damit der Stundenplan geändert und der Schwimmunterricht für alle Beteiligten rechtzeitig abgesagt werden kann. Trotz Bauchschmerzen meinerseits.

Weswegen absagen? Kommen die Rettungsschwimmer nur mit, wenn du dabei bist?

---

#### **Beitrag von „DFU“ vom 8. September 2025 15:27**

Wenn du sogar mehrere Rettungsschwimmer dabei hast und dich mit dem Schwimmunterricht wohlfühlst, sehe ich keinen Grund dazu.

Wenn du selbst aber eine Gefährdung in irgendeinem Bereich siehst, dann solltest du das melden, damit eine Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitung vorgenommen wird.

---

#### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 8. September 2025 17:00**

#### Zitat von Maniliam

Danke für die Antworten!

Ich habe 2 weitere Rettungsschwimmer dabei (Wasserwachtler) und wir haben zu 3. eine Klasse in einem Becken. Allerdings bin ich die einzige Lehrkraft.

Dann ist wäre es wohl nur fair, es schon vor Schulbeginn mitzuteilen, damit der Stundenplan geändert und der Schwimmunterricht für alle Beteiligten rechtzeitig abgesagt werden kann. Trotz Bauchschmerzen meinerseits.

Die Gefährdungsbeurteilung wird es auf jeden Fall ausschließen, denke ich mal.

VG

Fairness ist in diesem Falle irrelevant, du musst deine Schwangerschaft nicht bekanntgeben.

Aber die Frage nach der Rettungsfähigkeit kam auf. Musst du rettungsfähig sein, wenn du SU erteilst? Das wird im Zweifel einen Richter interessieren.

Was auf jeden Fall zutrifft: du hast als Lehrkraft die volle Verantwortung. Die kann dir keine Hilfskraft abnehmen.

---

### **Beitrag von „Piksieben“ vom 8. September 2025 17:07**

Maniliam, ich finde nicht, dass du dich bei den Überlegungen, die dich da gerade umtreiben, auf Aussagen aus einem Lehrerforum verlassen solltest. Es ist doch ganz klar im Interesse aller Beteiligten, wenn du dich in dieser Sache an die Schulleitung wendest. Und die muss deine Mitteilung selbstverständlich vertraulich behandeln. Alles andere ist echt Murx. Ich verstehe alle deine Bedenken, aber es wird dir nicht gut damit gehen, in einer solchen Situation Entscheidungen im stillen Kämmerlein zu treffen. Auch wenn du dich vorher hier mit uns berätst.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 18:41**

#### Zitat von Piksieben

Es ist doch ganz klar im Interesse aller Beteiligten, wenn du dich in dieser Sache an die Schulleitung wendest.

Das sehe ich deutlich anders, denn egal wie die Schulleitung die Meldung behandeln muss, sie muss sie aus dem Schwimmunterricht nehmen, wenn sie das nicht will, dann DARF sie die Schwangerschaft nicht bekanntgeben.

Also die SL ist definitiv da der Falsche Ansprechpartner für Ratschläge.

Das ist eine Entscheidung, die kann nur sie alleine treffen und natürlich passt es da, auch im

Lehrerforum nach Rat oder Erfahrungen zu fragen, treffen muss sie die Entscheidung eh alleine, aber wenn sie zur Schulleitung geht, dann ist sie damit raus aus dem Schwimmunterricht.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 8. September 2025 18:54**

#### Zitat von Susannea

Das sehe ich deutlich anders, denn egal wie die Schulleitung die Meldung behandeln muss, sie muss sie aus dem Schwimmunterricht nehmen, wenn sie das nicht will, dann DARF sie die Schwangerschaft nicht bekanntgeben.

Also die SL ist definitiv da der Falsche Ansprechpartner für Ratschläge.

Das ist eine Entscheidung, die kann nur sie alleine treffen und natürlich passt es da, auch im Lehrerforum nach Rat oder Erfahrungen zu fragen, treffen muss sie die Entscheidung eh alleine, aber wenn sie zur Schulleitung geht, dann ist sie damit raus aus dem Schwimmunterricht.

Aber irgendwem muss sie doch die Schwangerschaft mitteilen. Soll sie ins Wasser springen, wenn ein Kind untergeht? Die Rettungsschwimmer müssen doch auf alle Fälle von der Schwangerschaft wissen. Dieser Fall wäre mir zu heikel und ich würde der SL die Schwangerschaft mitteilen, dann kann man nach Lösungen suchen. Das würde ich nicht selbst verantworten wollen.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 18:54**

Was ist daran verwirrend, Zauberwald, wenn die Schulleitung involviert ist, ist die Entscheidung bereits getroffen, also muss die TE die Entscheidung vorher ohne sie treffen.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 18:55**

#### Zitat von Zauberwald

Aber irgendwem muss sie doch die Schwangerschaft mitteilen.

---

Nein, MUSS sie nicht, selbst wenn sie deutlich schwanger ist, muss sie dies nicht mitteilen und solange sie dies nicht mitteilt, dann kann auch der Mutterschutz nicht für sie angewendet werden.

---

#### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 8. September 2025 18:56**

#### Zitat von Susannea

Was ist daran verwirrend, Zauberwald, wenn die Schulleitung involviert ist, ist die Entscheidung bereits getroffen, also muss die TE die Entscheidung vorher ohne sie treffen.

---

Sorry, Susannea. Ich stimme dir meist zu. Aber dieses "Geheimnis" wäre mir in diesem Fall zu heikel.

---

#### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 8. September 2025 18:57**

#### Zitat von Susannea

Nein, MUSS sie nicht, selbst wenn sie deutlich schwanger ist, muss sie dies nicht mitteilen und solange sie dies nicht mitteilt, dann kann auch der Mutterschutz nicht für sie angewendet werden.

---

Das weiß ich. Es geht darum, wer ins Wasser springt, um ein Kind zu retten.

---

#### **Beitrag von „Maniliam“ vom 8. September 2025 19:02**

Erstmal Danke für die ganzen Antworten!

Ich habe einfach tatsächlich mal Gedanken von anderen gebraucht, um mich selbst zu sortieren.

Wie hier jemand schon angedeutet hat, geht es auch um Haftung. Sollte etwas passieren und ich habe das verschwiegen, ist es sicherlich problematisch.

Es geht beim Schwimmen eben (im allerblödesten Fall) um Leben und Tod und da sind persönliche Belange vielleicht einfach zweitrangig.

Und ja, die anderen Rettungsschwimmer werden abbestellt, denn wir haben keine weitere Schwimmlehrkraft an der Schule, d.h. es fällt für die Schule komplett aus.

VG

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 19:03**

#### Zitat von Zauberwald

Sorry, Susannea. Ich stimme dir meist zu. Aber dieses "Geheimnis" wäre mir in diesem Fall zu heikel.

---

Das ist egal, was es dir oder mir ist, die Entscheidung muss sie alleine treffen!  
Aber sie kann sie nur treffen, bevor sie das der SL mitteilt.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 8. September 2025 19:03**

#### Zitat von Susannea

Was ist daran verwirrend, Zauberwald, wenn die Schulleitung involviert ist, ist die Entscheidung bereits getroffen, also muss die TE die Entscheidung vorher ohne sie treffen.

---

Es ist daran verwirrend, dass es nicht um die Schwangerschaft sondern um die fehlende Rettungsfähigkeit geht. Wenn sie aufgrund der Schwangerschaft nicht rettungsfähig ist, muss

sie das mitteilen. Sie kann auch einfach sagen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen zur Zeit nicht rettungsfähig ist. Wenn die bayrischen Vorgaben es dann zulassen, dass sie aufgrund der Unterstützung trotzdem Schwimmunterricht machen darf, ist das ok. Aber die Gefahr ist natürlich, dass die verantwortliche Lehrkraft zwingend die Rettungsfähigkeit braucht. Dann ist sie raus. Und genau das muss sie auch mitteilen.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 19:06**

#### Zitat von Tom123

Und genau das muss sie auch mitteilen.

Nein, das muss sie nicht, denn sie ist ja eigentlich rettungsfähig, nur aus Sicherheitsgründen darf der AG dies nicht mehr von ihr verlangen, wenn er weiß, dass sie schwanger ist.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 8. September 2025 19:18**

#### Zitat von Susannea

Nein, das muss sie nicht, denn sie ist ja eigentlich rettungsfähig, nur aus Sicherheitsgründen darf der AG dies nicht mehr von ihr verlangen, wenn er weiß, dass sie schwanger ist.

Wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht rettungsfähig ist, muss sie das mitteilen. Wenn sie trotz Schwangerschaft rettungsfähig ist, hast Du natürlich vollkommen Recht. Allerdings hörten es sich bei dir so an, dass man nicht mehr rettungsfähig ist:

#### Zitat von Susannea

Das Problem ist, dass du nicht mehr retten darfst als Schwangere, weil das eine Gefahr ist für das Kind, aber die Voraussetzung in den meisten Bundesländern ist eben der Rettungsschwimmer oder die Rettungsfähigkeit (die dir aktuell dann fehlt), um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen.

Da müsste man sich jetzt natürlich die Vorgaben ansehen. Mit deiner Argumentation drehst Du dich aber im Kreis. Wenn die Schulleitung zwingend sagen muss, dass die Lehrkraft keine

Schwimmunterricht mehr machen dürfen, gelten die gleichen Vorgaben auch für die Lehrkraft ohne dass die SL es weiß. Sprich wenn das Land die Vorgabe macht, dass schwangere Lehrkräfte keine Rettungsfähigkeit haben, gilt es unabhängig davon ob die Schulleitung es weiß oder nicht.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 19:20**

### Zitat von Zauberwald

Soll sie ins Wasser springen, wenn ein Kind untergeht?

Warum nicht, ich würde oder habe es getan, natürlich, das alleine ist meist keine direkte Gefahr, aber das muss jeder für sich entscheiden.

### Zitat von Zauberwald

Die Rettungsschwimmer müssen doch auf alle Fälle von der Schwangerschaft wissen.

Nein, müssen sie auch nicht, wäre aber besser, wenn sie ihnen mitteilt, dass sie eben nicht mehr retten wird und sie dafür alleine verantwortlich sind, ob sie ihnen den Grund nennt, auch ihre Entscheidung.

### Zitat von Zauberwald

Dieser Fall wäre mir zu heikel und ich würde der SL die Schwangerschaft mitteilen, dann kann man nach Lösungen suchen.

Dann ist die Entscheidung schon gefallen und die Lösung lautet Schwimmunterricht ohne sie, wenn sie dies tut (es sei denn sie hat eine so dämliche Schulleitung, wie ich es auch schon erlebt habe, die meinte, dann soll sie eben nicht retten und das Kind untergehen lassen)

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 19:22**

### Zitat von Tom123

Wenn sie trotz Schwangerschaft rettungsfähig ist, hast Du natürlich vollkommen Recht.  
Allerdings hören es sich bei dir so an, dass man nicht mehr rettungsfähig ist:

Ist man in der Schwangerschaft fähig auf eine Leiter zu steigen? Fähig auf dem Hof aufzupassen?

Ich würde sagen, alles ja, trotzdem darf man es in der Schule nicht mehr!

#### Zitat von Tom123

prich wenn das Land die Vorgabe macht, dass schwangere Lehrkräfte keine Rettungsfähigkeit haben, gilt es unabhängig davon ob die Schulleitung es weiß oder nicht.

Siehe oben, solange sie das nicht gesagt hat, gelten die Sicherheitsvorschriften alle nicht für sie.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 8. September 2025 19:27**

#### Zitat von Susannea

1. Ja, ich wüsste nicht, wie es sonst gehen soll oder hast du andere Rettungsschwimmer dabei?
- 2 Nichts, das ist ganz alleine deine Sache, nur die Geburt musst du bekannt geben, davor inklusive Mutterschutz ist alles freiwillig.

Das Problem ist, dass du nicht mehr retten darfst als Schwangere, weil das eine Gefahr ist für das Kind, aber die Voraussetzung in den meisten Bundesländern ist eben der Rettungsschwimmer oder die Rettungsfähigkeit (die dir aktuell dann fehlt), um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen.

Sport darf hier z.B. freiwillig weiter gemacht werden, Schwimmen ist man sofort raus, weswegen man sicherlich die Bekanntgabe oft hinauszögert (was das gute Recht ist).

Aber falls etwas passiert. Wie sieht es rein rechtlich aus? Wer trägt die Verantwortung?

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 19:31**

Wenn bei ihr etwas passiert, sie.

Wenn ansonsten etwas passiert, die selben, die immer die Verantwortung tragen, die Lehrkräfte, da ist es egal, ob schwanger oder nicht.

---

## **Beitrag von „Zauberwald“ vom 8. September 2025 19:47**

Aber immerhin umgeht sie durch Schweigen geltendes Recht (falls die Bestimmungen in Bayern überhaupt so sind).

---

## **Beitrag von „Tom123“ vom 8. September 2025 20:07**

### Zitat von Susannea

Siehe oben, solange sie das nicht gesagt hat, gelten die Sicherheitsvorschriften alle nicht für sie.

Sorry, aber das ist einfach falsch. Alle rechtlichen Vorgaben, Erlasse und Gesetze gelten automatisch auch für die (verbeamtete) Lehrkraft. Du bist i.R. sogar verpflichtet dich selbstverantwortlich auf den aktuellen Stand zu halten. Formal musst Du alle für dich relevanten Vorgaben des Dienstherrn kennen und diese befolgen. Egal ob die SL es dir explizit sagt oder nicht. Und wenn der Dienstherr als dein Arbeitgeber vorgibt, dass du als Schwangere niemanden Retten darfst, hast Du ab dem Zeitpunkt, wo Du über deine Schwangerschaft Bescheid weißt, keine Rettungsfähigkeit im Sinne des Dienstherrn mehr.

Natürlich kannst Du privat noch machen was du willst. Und natürlich geht die Begründung deinem Dienstherr nichts an.

Unsere Reinigungskräfte dürfen z.B. generell nicht auf Leitern steigen. Wenn sie es machen und etwas passiert, haben sie ein Problem. Sie dürfen auch nicht die Beamer reinigen.

Beim Schwimmen ist aber das Problem, dass Du nicht nur dich selbst sondern ggf. noch ein anderes Leben gefährdest. Was ist wenn ein Kind untergeht und die Lehrkraft nicht oder zu spät reinspringt, weil sie Angst um ihr ungeborenes Kind hat? Oder sie springt rein und der Schüler

tritt ihr in Panik in den Bauch?

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 8. September 2025 20:07**

#### Zitat von Susannea

Wenn bei ihr etwas passiert, sie.

Wenn ansonsten etwas passiert, die selben, die immer die Verantwortung tragen, die Lehrkräfte, da ist es egal, ob schwanger oder nicht.

---

Schwanger oder nicht ist egal. Aber Rettungsfähigkeit vorhanden oder nicht, ist nicht egal.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 20:37**

#### Zitat von Zauberwald

Aber immerhin umgeht sie durch Schweigen geltendes Recht (falls die Bestimmungen in Bayern überhaupt so sind).

Welches Recht soll das sein, was sie umgeht?!?

Tut sie nicht, weil du eine Schwangerschaft nicht bekannt geben musst.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 20:39**

#### Zitat von Tom123

Und wenn der Dienstherr als dein Arbeitgeber vorgibt, dass du als Schwangere niemanden Retten darfst, hast Du ab dem Zeitpunkt, wo Du über deine Schwangerschaft Bescheid weißt, keine Rettungsfähigkeit im Sinne des Dienstherrn mehr.

Sorry, das ist Unsinn. Der AG gibt nur die Verantwortung ab, nicht mehr und nicht weniger.

Zitat von Tom123

Oder sie springt rein und der Schüler tritt ihr in Panik in den Bauch?

Dann ist das in ihrer Verantwortung.

Zitat von Tom123

Aber Rettungsfähigkeit vorhanden oder nicht, ist nicht egal.

Die wird dadurch nicht verändert.

---

**Beitrag von „Zauberwald“ vom 8. September 2025 20:39**

Zitat von Susannea

Welches Recht soll das sein, was sie umgeht?!?

Tut sie nicht, weil du eine Schwangerschaft nicht bekannt geben musst.

Du sagtest doch, dass Schwangere keinen Schwimmunterricht erteilen dürfen. Das versteh ich so, dass man in diesem Ausnahmefall die Schwangerschaft mitteilen müsste. Sonst braucht man auch so eine Bestimmung nicht.

Aber ich kann jetzt nicht mehr argumentieren. Ich persönlich würde den Schwimmunterricht nicht mehr erteilen, für wen auch. Niemand dankt einem das und im Zweifelsfall steht man alleine da. SL wusste ja von nichts.

---

**Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 20:40**

Dann verstehst du es falsch, man MUSS NIE eine Schwangerschaft mitteilen, das ist dann aber alles eigenes Risiko, der AG will nur nicht die Verantwortung für evtl. Probleme übernehmen, weiß er von nichts, muss er keine Verantwortung übernehmen.

Ich weiß nicht, wo immer wieder dieses Ammenmärchen herkommt, dass man den AG informieren muss und am besten sofort, wenn man es weiß.  
Es ist Privatsache, ob und wann man es sagt, es geht den AG einfach nichts an.

Lediglich die Geburt ist mitteilungspflichtig.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 8. September 2025 20:44**

#### Zitat von Susannea

Dann verstehst du es falsch, man MUSS NIE eine Schwangerschaft mitteilen, das ist dann aber alles eigenes Risiko, der AG will nur nicht die Verantwortung für evtl. Probleme übernehmen, weiß er von nichts, muss er keine Verantwortung übernehmen.

Ich weiß nicht, wo immer wieder dieses Ammenmärchen herkommt, dass man den AG informieren muss und am besten sofort, wenn man es weiß.

Es ist Privatsache, ob und wann man es sagt, es geht den AG einfach nichts an.

Lediglich die Geburt ist mitteilungspflichtig.

Alles anzeigen

Das weiß ich doch.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 8. September 2025 20:48**

#### Zitat von Susannea

Was ist daran verwirrend, Zauberwald, wenn die Schulleitung involviert ist, ist die Entscheidung bereits getroffen, also muss die TE die Entscheidung vorher ohne sie treffen.

Welchen Grund gibt es denn hier? Verstehe ich nicht.

---

## **Beitrag von „Quittengelee“ vom 8. September 2025 20:53**

Susannea, du redest dich mal wieder um Kopf und Kragen. Selbst wenn du dir selbst widersprichst, du behauptest einfach alles und gleichzeitig das Gegenteil, ich verstehe das manchmal nicht.

---

## **Beitrag von „kodi“ vom 8. September 2025 20:55**

### Zitat von Maniliam

Wenn ich ausfalle, fällt Schwimmen für die gesamte Schule aus, weil wir niemand anderen dafür haben.

Egal wie du entscheidest, das sollte kein Grund für deine Entscheidung sein. Du kannst und musst nicht auffangen, dass der Schwimmunterricht in DE so defizitär aufgestellt ist.

---

## **Beitrag von „Quittengelee“ vom 8. September 2025 20:57**

### Zitat von Susannea

...

Nein, müssen sie auch nicht, wäre aber besser, wenn sie ihnen mitteilt, dass sie eben nicht mehr retten wird und sie dafür alleine verantwortlich sind, ob sie ihnen den Grund nennt, auch ihre Entscheidung.

...

Nein. Wenn etwas passiert, trägt die Lehrkraft die Verantwortung. Egal, was sie vorher den Helferinnen gesagt oder nicht gesagt hat.

---

## **Beitrag von „kodi“ vom 8. September 2025 21:13**

### Zitat von Quittengelee

Susannea, du redest dich mal wieder um Kopf und Kragen. Selbst wenn du dir selbst widersprichst, du behauptest einfach alles und gleichzeitig das Gegenteil, ich verstehe das manchmal nicht.

Eigentlich doch nicht:

1. Arbeitgeber muss schützen, wenn Schwangerschaft bekannt ist. An dem Punkt hast du bei einigen Schutzmaßnahmen keine Wahlfreiheit mehr.
2. Arbeitgeber kann nur schützen, wenn Schwangerschaft bekannt. Für das was er nicht weiß, ist er nicht verantwortlich.
3. Schwanger bedeutet nicht den grundsätzlichen Verlust der Rettungsfähigkeit.
4. Bekannte Schwangerschaft bedeutet Tätigkeitsverbote, die sich mit ziemlicher Sicherheit auf den Schwimmunterricht und auch die Rettungstätigkeit beziehen --> AG darf dich nicht mehr als rettungsfähige Lehrerin einsetzen.
5. Es gibt keine Pflicht die Schwangerschaft bekannt zu machen.

Wenn du allerdings tatsächlich körperlich nicht rettungsfähig bist, dann musst du das sagen. Das ist ja immer so, auch wenn du dir z.B. 'nur' den Fuß verstaucht hast.

Bei den ganzen Schwangerschaftsregelungen geht es zunächst nur um den Schutz der Schwangeren und ihres Kindes und nicht um andere. Schwanger heißt ja nicht krank und zwangsweise körperlich eingeschränkt. Dritte sind da ggf. erst mittelbar durch die Schutzmaßnahmen betroffen.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 21:34**

### Zitat von Quittengelee

Susannea, du redest dich mal wieder um Kopf und Kragen. Selbst wenn du dir selbst widersprichst, du behauptest einfach alles und gleichzeitig das Gegenteil, ich verstehe das manchmal nicht.

Ich behauptet hier weder das Gegenteil, noch widerspreche ich mir, du scheinst es nur nicht zu verstehen oder verstehen zu wollen.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 8. September 2025 21:36**

### Zitat von kodi

Eigentlich doch nicht:

1. Arbeitgeber muss schützen, wenn Schwangerschaft bekannt ist. An dem Punkt hast du bei einigen Schutzmaßnahmen keine Wahlfreiheit mehr.
2. Arbeitgeber kann nur schützen, wenn Schwangerschaft bekannt. Für das was er nicht weiß, ist er nicht verantwortlich.
3. Schwanger bedeutet nicht den grundsätzlichen Verlust der Rettungsfähigkeit.
4. Bekannte Schwangerschaft bedeutet Tätigkeitsverbote, die sich mit ziemlicher Sicherheit auf den Schwimmunterricht und auch die Rettungstätigkeit beziehen --> AG darf dich nicht mehr als rettungsfähige Lehrerin einsetzen.
5. Es gibt keine Pflicht die Schwangerschaft bekannt zu machen.

Wenn du allerdings tatsächlich körperlich nicht rettungsfähig bist, dann musst du das sagen. Das ist ja immer so, auch wenn du dir z.B. 'nur' den Fuß verstaucht hast.

Bei den ganzen Schwangerschaftsregelungen geht es zunächst nur um den Schutz der Schwangeren und ihres Kindes und nicht um andere. Schwanger heißt ja nicht krank und zwangsweise körperlich eingeschränkt. Dritte sind da ggf. erst mittelbar durch die Schutzmaßnahmen betroffen.

---

Danke, genau das. Das ist alles kein Widerspruch, sondern pure Logik.

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 8. September 2025 22:07**

### Zitat von Quittengelee

Nein. Wenn etwas passiert, trägt die Lehrkraft die Verantwortung. Egal, was sie vorher den Helferinnen gesagt oder nicht gesagt hat.

---

Das ist hier der Knackpunkt. Melden macht frei, was mit dem Schwimmunterricht passiert ist das Problem vom Dienstherren.

---

## **Beitrag von „Tom123“ vom 8. September 2025 22:18**

### Zitat von Susannea

Danke, genau das. Das ist alles kein Widerspruch, sondern pure Logik.

---

Nein, das ist keine Logik. Es ist Blödsinn. Es geht nicht darum die Schwangerschaft zu melden. Es geht darum, ob du schwanger weiterhin formal die Rettungsfähigkeit hast. Und Du musst als Schwimmlehrkraft die Vorgaben kennen. Wenn dort steht, Schwangere dürfen keinen Schwimmunterricht geben, gilt es für dich. Auch wenn Du die Schwangerschaft nicht melden möchtest. Aber es macht auch keinen Sinn das weiter zu diskutieren.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 8. September 2025 22:39**

#### Zitat von kodi

Eigentlich doch nicht:

...

1. Schwanger bedeutet nicht den grundsätzlichen Verlust der Rettungsfähigkeit.

Das weiß ich nicht, diesen Verdacht hatte Kollegin Susannea selbst eingeworfen.

In jedem Falle wünsche ich der TE alles Gute, die Arme ist mit einem Haufen an Entscheidungen konfrontiert, die gerade gar nicht vorrangig sein sollten 

---

### **Beitrag von „DFU“ vom 9. September 2025 15:58**

Wieso widerspricht sich das?

Schwanger kann man sehr wohl rettungsfähig sein. Und grundsätzlich gilt als rettungsfähig, wer den Nachweis hat. Der löst sich ja nicht am ersten Tag der Schwangerschaft in Luft auf. Als Kollegin kann man dann selbst überlegen, ob die Schwangerschaft einen schon zu sehr

einschränkt. (Und am Anfang wird sie es bei normalem Schwangerschaftsverlauf nicht tun.) Manche fühlt sich aber vielleicht auch ohne körperliche Einschränkungen schon mit dem Schwimmunterricht unwohl und kann die Schwangerschaft früh bekannt geben.

Als Schulleiter hat man aber keinen Spielraum, sondern darf der Kollegin vom ersten Tag seiner Kenntnis der Schwangerschaft keinen Schwimmunterricht mehr erlauben.

Und selbst wenn susanneas erstes Posting da vielleicht nicht für jeden ganz klar war, wurde es jetzt schon mehrmals präzisiert.

---

## **Beitrag von „pepe“ vom 9. September 2025 16:08**

### Zitat von DFU

Als Schulleiter hat man aber **keinen Spielraum**, sondern darf der Kollegin vom ersten Tag seiner Kenntnis der Schwangerschaft keinen Schwimmunterricht mehr erlauben.

Ist das so? Ein entsprechender Erlass (bundesweit wohl eh nicht) wurde hier noch nicht verlinkt. Habe ich es irgendwo überlesen? Als Lehrer mit nur "kleinem" Schwimmschein habe ich schon mit einer (deutlich sichtbar) schwangeren Kollegin, die die Rettungsfähigkeit besitzt, unterrichtet.

---

## **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 16:28**

Kann man ja machen. Die SL fühlt sich nicht übergeangen, wenn eine (sichtbar) Schwangere das tut, was die SL nicht erlauben darf? Oder wird die Schwangere in Woche 20 einbestellt: "Frau Maier, ich hätte mal eine Frage. Kann es sein, dass sie....?"

Kommt mir bissel so vor wie, ich sage nicht, dass ich erst 13 bin, dann darf ich ein Bier trinken.

Bestimmt werde ich falsch verstanden. Ich möchte niemanden dazu zwingen, seine Schwangerschaft kund zu tun. Aber diese bewusst zu verschweigen, um Vorschriften zu umgehen, erscheint mir nicht richtig. Sorry, im Zweifelsfall ist man doch immer die Schuldige oder wenn der Schwimmunterricht irgendwann mittendrin abgesagt wird, weil Frau Maier ganz plötzlich schwanger ist....

---

## **Beitrag von „pepe“ vom 9. September 2025 16:31**

### Zitat von Zauberwald

...um Vorschriften zu umgehen

---

Vorschrift, wo? Das interessiert mich wirklich.

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 9. September 2025 16:38**

man umgeht doch keine Vorschrift, sondern genießt nicht den Schutz, der einer zustehen würde.

Dafür hat man den "Schutz", es nicht zu erzählen.

Da kann ich jede Schwangere verstehen und finde, es sollte ihr überlassen bleiben.

---

## **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 16:39**

### Zitat von pepe

Vorschrift, wo? Das interessiert mich wirklich.

---

Susannea schreib doch, dass Schwangere keinen Schwimmunterricht erteilen dürfen.

## **Beitrag von „Susannea“ vom 9. September 2025 16:40**

### Zitat von Zauberwald

Oder wird die Schwangere in Woche 20 einbestellt: "Frau Maier, ich hätte mal eine Frage. Kann es sein, dass sie....?"

Auch da ist die Frage nicht wirklich erlaubt bzw. selbst da kann man nein sagen, auch wenn es deutlich sichtbar ist.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 16:41**

#### Zitat von chilipaprika

man umgeht doch keine Vorschrift, sondern genießt nicht den Schutz, der einer zustehen würde.

Dafür hat man den "Schutz", es nicht zu erzählen.

Da kann ich jede Schwangere verstehen und finde, es sollte ihr überlassen bleiben.

Aber nach ein paar Wochen sieht man es doch. Ich würde mich als SL irgendwie übergangen fühlen. Schwimmen fällt dann mittendrin plötzlich aus, weil niemand den Schein hat. Ich habe es so verstanden, dass die SL den Schwimmunterricht bei Schwangeren nicht zulassen darf.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 16:44**

#### Zitat von Susannea

Das sehe ich deutlich anders, denn egal wie die Schulleitung die Meldung behandeln muss, sie muss sie aus dem Schwimmunterricht nehmen, wenn sie das nicht will, dann DARF sie die Schwangerschaft nicht bekanntgeben.

Also die SL ist definitiv da der Falsche Ansprechpartner für Ratschläge.

Da steht es doch. Wenn die SL nun irgendwann genau sieht, dass die Kollegin schwanger ist, was macht sie dann?

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 16:45**

### Zitat von Susannea

Auch da ist die Frage nicht wirklich erlaubt bzw. selbst da kann man nein sagen, auch wenn es deutlich sichtbar ist.

---

Würdest du dich als SL so verschaukeln lassen?

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 9. September 2025 16:47**

#### Zitat von Zauberwald

Ich habe es so verstanden, dass die SL den Schwimmunterricht bei Schwangeren nicht zulassen darf.

---

Nur weil du etwas siehst, gilt aber keine Schutzvorschrift.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 9. September 2025 16:48**

#### Zitat von Zauberwald

Würdest du dich als SL so verschaukeln lassen?

Eine gute Schulleitung fühlt sich nicht verschaukelt, sondern weiß, dass es dafür in der Regel gute Gründe gibt.

Und ja, wir hatten das auch schon, dass eine Kollegin es erst gesagt hat als sie wegen Frühwehen (30. SSW) ins KKH musste und nicht mehr zurück kam.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 9. September 2025 16:49**

### Zitat von Zauberwald

Wenn die SL nun irgendwann genau sieht, dass die Kollegin schwanger ist, was macht sie dann?

Gar nichts, solange sie nicht von der TE informiert wird.

---

### **Beitrag von „pepe“ vom 9. September 2025 16:51**

#### Zitat von pepe

Vorschrift, wo? Das interessiert mich wirklich.

#### Zitat von Zauberwald

Susannea schreib doch, dass Schwangere keinen Schwimmunterricht erteilen dürfen.



Ach so, dann wissen wir ja Bescheid.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 9. September 2025 16:53**

Naja, die als gesichert rausgehauenen Infos aus Berlin sollten wir besser künftig sofort prüfen.

Ist wer aus Bayern hier und kennt sich aus? Sonst bleibt's auf Spekulationsniveau.

#### Zitat von pepe

Vorschrift, wo? Das interessiert mich wirklich.

Eben.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 16:56**

<https://bildungslexikon.gew-nrw.de/mutterschutz#...icht%20erteilen>.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 16:59**

#### Zitat von pepe

Vorschrift, wo? Das interessiert mich wirklich.

<https://bildungslexikon.gew-nrw.de/mutterschutz#...icht%20erteilen>.

---

### **Beitrag von „pepe“ vom 9. September 2025 17:00**

[https://www.komnet.nrw.de/\\_sitetools/dialog/15966](https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/15966)

#### Zitat

Es besteht kein generelles mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot für das Erteilen von Schwimmunterricht.

Und nun?

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 9. September 2025 17:02**

#### Zitat von Zauberwald

Ich würde mich als SL irgendwie übergeangen fühlen. Schwimmen fällt dann mittendrin plötzlich aus, weil niemand den Schein hat. Ich habe es so verstanden, dass die SL den Schwimmunterricht bei Schwangeren nicht zulassen darf.

Interessant.

Es wird so oft jedes Verständnis für jede Schwangere geäußert "dein ungeborenes Kind, deine

Entscheidung", dann ist es mir doch sowas von egal, ob die SL sich verschaukelt fühlt, weil ich erst in der 12. Woche meine Schwangerschaft mitteile.

Eine Entscheidung für MICH kann eben auch sein, dass ich noch ein paar Wochen Schwimmunterricht (mit weiteren rettungsfähigen im Bad!) erteile, bis ich selbst Bedenken habe und/oder bereit bin, es jedem zu erzählen.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 9. September 2025 17:08**

Niedersachsen sieht es auch so:

<https://www.mk.niedersachsen.de/download/96105...zbroschuere.pdf>

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 9. September 2025 17:09**

Zitat von pepe

[https://www.komnet.nrw.de/\\_sitetools/dialog/15966](https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/15966)

Und nun?

Sagt KI?!? Quelle?

Und nun?!?

---

### **Beitrag von „gingergirl“ vom 9. September 2025 17:09**

<https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/...utterschutz.pdf>

In diesem Dokument gilt Schwimmunterricht als besonders gefährlich, ein Einsatz ist deswegen verboten (Bundesland BY).

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 17:11**

<https://www.lehrerforen.de/thread/69050-schwanger-und-schwimmunterricht/>

In Bayern finde ich nichts über den Schwimmunterricht. Allerdings muss man da die Schwangerschaft spätestens nach der 12. Woche bekanntgeben. [Leitfaden-fuer-schwangere-Lehrkraefte-24-07-16-roe.pdf](#)

Hat sich mit gingergirl überschnitten.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 9. September 2025 17:15**

#### Zitat von Zauberwald

In Bayern finde ich nichts über den Schwimmunterricht. Allerdings muss man da die Schwangerschaft spätestens nach der 12. Woche bekanntgeben. [Leitfaden-fuer-schwangere-Lehrkraefte-24-07-16-roe.pdf](#)

Das ist wieder ein typisches Beispiel, wie man Fehlinformationen verteilen kann, denn nein, diese Verpflichtung gibt es NIE.

Auch nicht in Bayern.

Steht ja an anderen Stellen dort auch korrekt:

[Mutterschutz und Elternzeit | GEW - Bayern](#)

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 9. September 2025 17:15**

#### Zitat von Susannea

Eine gute Schulleitung fühlt sich nicht verschaukelt, sondern weiß, dass es dafür in der Regel gute Gründe gibt.

Und ja, wir hatten das auch schon, dass eine Kollegin es erst gesagt hat als sie wegen Frühwehen (30. SSW) ins KKH musste und nicht mehr zurück kam.

Eine gute Schulleitung hat auch Schwangeren gegenüber eine Fürsorgepflicht. Man kann leicht ausrutschen usw.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 9. September 2025 17:19**

### Zitat von Zauberwald

Eine gute Schulleitung hat auch Schwangeren gegenüber eine Fürsorgepflicht. Man kann leicht ausrutschen usw.

---

Sie wird aber akzeptieren, dass die erwachsen sind und einige Sachen für sich alleine entscheiden, aber ja, eine schlechte SL ist schon verärgert, weil sie "erst" in der 6. SSW informiert wurde und nicht die erste war (einige Kollegen und die Anleitende Lehrerin waren vorher informiert) und solche fühlen sich dann evtl. auch verschaukelt.

---

## **Beitrag von „pepe“ vom 9. September 2025 17:34**

### Zitat von Susannea

Sagt KI?!? Quelle?

Und nun?!?

Die Quelle ist der genau darüber stehende Link...

---

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 9. September 2025 17:44**

### Zitat von Zauberwald

In Bayern finde ich nichts über den Schwimmunterricht. Allerdings muss man da die Schwangerschaft spätestens nach der 12. Woche bekanntgeben. [Leitfaden-fuer-schwangere-Lehrkraefte-24-07-16-roe.pdf](#)

Hat sich mit gingergirl überschnitten.

unglaublich.

Selbstverständlich nicht rechtens, aber unglaublich, dass man versucht, Frauen dies

einzureden.

Kriegt man Elternzeit-Abzug, wenn man zu spät war oder selbst es zu spät merkt / erfährt? (Ja, gibt es. und selbst, wenn es nicht die Mehrheit ist, die Personen gibt es.)

---

### **Beitrag von „Alhimari“ vom 9. September 2025 19:49**

Hallo liebe Maniliam,

herzlichen Glückwunsch zu deiner Schwangerschaft!

Ich möchte dir berichten, wie meine SL mit dem Thema Schwimmen und Schwangerschaft recht aktuell umging. Damit die Sachlage so verständlich wie möglich wird, verwende ich Buchstaben für Lehrernamen. Vorab: Bei uns gibt es auch Unterrichtsstunden mit Doppelbesetzung. Nicht immer. Für den Sport- und Schwimmunterricht sind diese vorgeschrieben.

Und wir haben Klassenteams, wobei i.d.R. niemand Vollzeit arbeitet.

1.

Klassenteam AB möchte Schwimmunterricht für ein paar Wochen ermöglichen. A hat die Berechtigung und findet C mit Berechtigung, so dass der Schwimmunterricht stattfinden kann. Nach wenigen Wochen verkündet A, dass sie schwanger ist (etwa 6. SSW) und darf nicht mehr das Schwimmbad betreten. Aus pädagogischen Gründen, soll noch eine Abschluss für den Schwimmunterricht stattfinden, D springt ein. Da D den Kinder nicht bekannt ist, tauscht Klassenteam AB ihre Unterrichtsstunden und B (ultrasportlich) möchte die Klasse und Kollegen CD begleiten. B darf nicht mit in die Halle, da keine dieser keinen Schwimmschein hat.

2.

Mein Klassenteam ist XY und wird ergänzt durch Z. Z ist nicht als Lehrkraft angestellt, da noch in Examensphase. YZ haben beide die Berechtigung Schwimmunterricht zu erteilen. Z ist aber nicht als Lehrkraft angestellt. Ergo findet kein Schwimmunterricht statt.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 10. September 2025 13:30**

### Zitat von Susannea

Niedersachsen sieht es auch so:

<https://www.mk.niedersachsen.de/download/96105...zbroschuere.pdf>

---

Das ist so nicht richtig. Du betrachtest die Sache aus der falschen Richtung. Nds. sagt, dass Du die Schwangerschaft nicht melden musst. Aber Du darfst den Schwimmunterricht nicht mehr beaufsichtigen, wenn Du irgendeiner Form körperlich beeinträchtigt bist und dieses deine Rettungsfähigkeit gefährdet.

<https://www.schure.de/22410/24-52100-1.htm>

- Ausschluss möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die Rettungsfähigkeit gefährden.

Sobald dir also eine Arzt sagt, dass Du aufgrund deiner Schwangerschaft keine Rettung mehr durchführen kannst oder nur sagt, dass deine Rettungsfähigkeit beeinträchtigt ist, bist Du raus. Solange deine Schwangerschaft natürlich deine Rettungsfähigkeit nicht einschränkt, darfst Du weitermachen. Da Du aber bei jeder Rettung aufpassen müsstest, dass die Person dir nicht in Panik in den Bauch tritt, sollte das nicht gegeben sein.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 10. September 2025 14:07**

Sorry, aber ich muss auch bei Laufen aufpassen, dass mich kein Fahrrad umfährt, wenn man das so sieht.

Natürlich ist deine Aussage Unsinn und Niedersachsen sieht es genauso, wie ich gesagt habe.

---

Wenn du die Schwangerschaft meldest, bist du raus, du musst sie aber nicht melden und kannst dann weitermachen wie bisher.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 10. September 2025 14:18**

### Zitat von Susannea

Wenn du die Schwangerschaft meldest, bist du raus, du musst sie aber nicht melden und kannst dann weitermachen wie bisher.

Wofür denn? Wegen der leuchtenden Kinderaugen? ...um platty zu zitieren.

Man stelle sich vor, bei dem Unglück in Konstanz wäre herausgekommen, die Lehrerin mit der Rettungsfähigkeit wäre schwanger gewesen und hätte dann nach deinen Aussagen keinen Schwimmunterricht mehr erteilen dürfen - natürlich nur, wenn sie es gesagt hätte, wenn sie es nicht gesagt hätte, hätte sie dürfen - das ist doch alles wischiwaschi.... Die Presse hätte noch was gehabt, wo sie sich hätte draufstürzen können und bei der Gerichtsverhandlung wäre die Schwangerschaft und das "eigentlich keinen Schwimmunterricht erteilen dürfen" sicher auch irgendwie zur Sprache gekommen.

Warum sollte man sich denn als Schwangere in so eine prekäre Lage begeben, abgesehen von der Unfallgefahr (ausrutschen, in den Bauch getreten werden beim Rettungsversuch...)?

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 10. September 2025 14:23**

Vielleicht weil man schwanger und nicht krank ist und deshalb einige keinen zusätzlichen Schutz brauchen

Ich habe z.B. bis Ende des 7. Monats Handball gespielt wäre die Saison nicht zu Ende gewesen wohl noch weiter, da wäre es wohl albern keinen Schwimmunterricht zu erteilen.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 10. September 2025 14:26**

bin ich denn so naiv?

Ich war malrettungsfähig und musste zum Glück es nie im Ernstfall machen, aber ehrlicherweise habe ich IM Klassenraum mehr Situationen gehabt, wo ich zumindest bestimmte Aussagen nicht tätige, damit ein Schüler nicht ausflippt und ich vielleicht einen wild wedelnden Arm im Bauch oder Gesicht bekäme, als ich jemals im Wasser oder am Beckenrand mitbekommen habe. Ohne auch nur über wild laufende Kinder, die vielleicht evtl auf dem Flur

schubsen..

Wenn eine Frau sich entscheidet, ihre Schwangerschaft NICHT bekannt zu geben, ist sie nicht in Lebensgefahr, sondern bekommt nur nicht die über-fürsorgliche Behandlung des Arbeitgebers. Diese Behandlung ist aber nicht, weil es 100% so ist, sondern einfach nur eine rechtliche Absicherung.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 10. September 2025 14:41**

Klar, man kann ja auch auf den Mutterschutz vor der Geburt verzichten.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 10. September 2025 14:55**

#### Zitat von Zauberwald

Klar, man kann ja auch auf den Mutterschutz vor der Geburt verzichten.

Genau, habe ich beim 2. Kind auch z.T. gemacht

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 10. September 2025 15:08**

#### Zitat von Zauberwald

Klar, man kann ja auch auf den Mutterschutz vor der Geburt verzichten.

Bitte. Der Vergleich ist lächerlich.

Mutterschutz ist kurz vor der Geburt, wir reden jetzt über eine schwangere Frau, die genug Schwangerschaftswochen zu Beginn der Schwangerschaft abwarten möchte, um nicht jedem zu offenbaren, dass sie schwanger ist.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 10. September 2025 15:16**

### Zitat von chilipaprika

Bitte. Der Vergleich ist lächerlich.

Ich finde den Vergleich nicht lächerlich. Wie gesagt, ich hatte damit auch kein Problem darauf zu verzichten beim 2. Kind (beim 1. hatte ich als Studentin eh noch keinen, das gab es damals noch nicht, ich war einen Tag vorher noch in der Uni).

Beim 3. Kind z.B. hätte ich das nicht geschafft, das ist also jedes Mal unterschiedlich und genau deshalb kann man das ja auch täglich widerrufen, dass man darauf verzichtet.

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 10. September 2025 15:32**

### Zitat von Susannea

Natürlich ist deine Aussage Unsinn und Niedersachsen sieht es genauso, wie ich gesagt habe

Hm.

### Zitat

ausreichend.

#### 3.1.9 Nachweis und Auffrischung der Rettungsfähigkeit

Personen nach Nr. 2.1, die Bewegungsangebote im Schwimmen erteilen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig sind ....

---

## **Beitrag von „Quittengelee“ vom 10. September 2025 15:32**

### Zitat von gingergirl

<https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/...utterschutz.pdf>

In diesem Dokument gilt Schwimmunterricht als besonders gefährlich, ein Einsatz ist deswegen verboten (Bundesland BY).

Dann ist doch alles gesagt.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 10. September 2025 15:32**

Klar kann man ohne bzw. im Mutterschutz arbeiten, aber die allermeisten Schwangeren werden im letzten Drittel der Schwangerschaft körperlich verwundbarer sein als im ersten Drittel. (Das Kind ist viel größer, unter weniger Organen geschützt, usw..)

Und bei den Fällen (Risikoschwangerschaft), wo es im ersten Drittel der Fall ist, steht es frei, sich zu melden, wenn man es weiß. Auch wenn jemand jeden Morgen unter Übelkeit leidet und es also nicht "verstecken" kann.

---

### **Beitrag von „Quittengelee“ vom 10. September 2025 16:23**

#### Zitat von Susannea

Ich habe z.B. bis Ende des 7. Monats Handball gespielt wäre die Saison nicht zu Ende gewesen wohl noch weiter, da wäre es wohl albern keinen Schwimmunterricht zu erteilen.

Ballsportarten in der Schwangerschaft zu betreiben ist bescheuert aber jeder hat ein Recht auf Bescheuertheit.

Nicht albern aber fahrlässig ist es, unsicheren Frauen in der ersten Schwangerschaft ein schlechtes Gewissen einzureden, was sie alles angeblich leisten müssen, weil sie ja nicht krank sind.

#### Zitat von chilipaprika

Klar kann man ohne bzw. im Mutterschutz arbeiten, aber die allermeisten Schwangeren werden im letzten Drittel der Schwangerschaft körperlich verwundbarer sein als im ersten Dritt...

Im Mutterschutz nach der Entbindung gibt es ein Verbot der Beschäftigung von 8 Wochen.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 10. September 2025 16:44**

#### Zitat von Susannea

Sorry, aber ich muss auch bei Laufen aufpassen, dass mich kein Fahrrad umfährt, wenn man das so sieht.

Natürlich ist deine Aussage Unsinn und Niedersachsen sieht es genauso, wie ich gesagt habe.

Ob dich ein Fahrrad anfährt, ist dein privates Problem.

Niedersachsen sieht es genauso wie es im Sporterlass steht. Deswegen gibt es den Erlass.

Rettungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt => keine Rettungsfähigkeit und keine verantwortliche Person beim Schwimmen.

keinen gesundheitlichen Einschränkungen => alles gut.

Ob nun eine Schwangerschaft eine gesundheitliche Einschränkung ist oder nicht mag ich nicht beurteilen.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 10. September 2025 16:49**

Es sind doch zwei verschiedene Dinge:

Wenn ich schwanger bin und meine, dass ich Handball oder was auch immer machen möchte, ist das meine private Sache. Vielleicht dumm aber letztlich meine Entscheidung.

Wenn mein Dienstherr sagt, dass ich vollrettungsfähig sein muss, weil ich im Zweifel am Ende die Verantwortung für die Gesundheit und das Leben meiner Schüler habe, ist es nicht meine private Sache. Und dann ist es egal, ob ich mir den Fuß verstaucht habe, schwanger bin oder sonst irgendeine Einschränkung habe.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 10. September 2025 16:59**

#### Zitat von Susannea

Vielelleicht weil man schwanger und nicht krank ist und deshalb einige keinen zusätzlichen Schutz brauchen

Wenn man echt Bock auf Eigenhaftung hat, dann bitte. Ich finde es von dir echt fahrlässig sowas hier zu empfehlen.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 10. September 2025 17:04**

#### Zitat von Maniliam

2. Was könnte mir rechtlich passieren, wenn ich nichts sage und die Bekanntgabe noch ein bisschen "hinauszögere"?

Hier hat KEINER etwas empfohlen.

Die TE möchte es nicht erzählen und fragt nach.

Es wird geantwortet.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 10. September 2025 19:34**

Schwanger ist in der Regel alleine keine gesundheitliche Einschränkung.

Und ob ich einen Fuß in den Bauch bekomme, wenn der Dienstherr nichts weiß ist dann auch mein Problem.

Es wird erst zum Problem des Dienstherren, wenn ich ihn informiert habe.

---

### **Beitrag von „Tom123“ vom 10. September 2025 21:05**

#### Zitat von Susannea

Schwanger ist in der Regel alleine keine gesundheitliche Einschränkung.

Das sollte die betroffene Person dann mit ihrem Arzt besprechen. Ich kann mir vorstellen, dass das auch individuell ist. Die Person sollte sich aber absolut sicher sein, dass sie in eine Gefahrensituation nicht aufgrund ihrer Schwangerschaft anders reagieren wird.

---

### **Beitrag von „Kathie“ vom 11. September 2025 12:36**

#### Zitat von Susannea

Es wird erst zum Problem des Dienstherren, wenn ich ihn informiert habe.

Ich würde befürchten, dass es durchaus zum Problem der die Schwangerschaft verschweigenden Lehrkraft werden könnte, sollte etwas passieren und es stellt sich hinterher heraus, sie wusste, dass man schwanger keinen Schwimmunterricht geben darf und hat die Schwangerschaft nicht bekannt gegeben.

---

### **Beitrag von „Maniliam“ vom 15. September 2025 16:18**

Also ein kleines Update: ich habe es der Schulleitung mitgeteilt, Schwimmen unterrichte ich weiterhin.

Gefährdungsbeurteilung wird auch nicht gemacht. Anscheinend alles von "oben" abgesegnet. Der Rektor hat überhaupt nicht verstanden, wieso er sowas machen soll und beim Schwimmen soll ich halt "Badeschuhe" anziehen, um nicht auszurutschen. ☺

Ehrlicherweise weiß ich nicht, was ich davon halten soll, aber immerhin bin ich meiner Pflicht zur Mitteilung nachgekommen ☺

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2025 19:42**

Nunja, das klingt sicherlich nach Ärger für die Schulleitung, aber ja, das soll dir ja egal sein. Manche Schulleitungen verstehen ich einfach nicht, dabei ist doch einiges so klar.

---

### **Beitrag von „DFU“ vom 15. September 2025 21:35**

Gegebenenfalls musst du es dann noch einmal ansprechen, wenn du selbst dich irgendwann im Laufe deiner Schwangerschaft beim Schwimmunterricht nicht mehr wohl fühlst. Solange du dich wohlfühlst und rettungsfähig bist, ist ja alles gut.

---

### **Beitrag von „gingergirl“ vom 15. September 2025 21:36**

In welchem Bundesland bist du denn?

---

### **Beitrag von „gingergirl“ vom 15. September 2025 21:45**

Wie der Ablauf nach Meldung der Schwangerschaft in Bayern aussieht, kann man hier ablesen.  
Laut bllv muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.  
[https://www.bllv.de/fileadmin/BLLV...\\_2019-02-13.pdf](https://www.bllv.de/fileadmin/BLLV..._2019-02-13.pdf)

---

### **Beitrag von „Maniliam“ vom 15. September 2025 21:46**

In Bayern. Das mit dem Schwimmen stört mich nicht. Dass er aber so gar nichts von der SS wissen wollte, finde ich seltsam. Dachte immer, eine Gefährdungsbeurteilung ist in Bayern rechtlich vorgeschrieben. Aber anscheinend habe ich mich da falsch belesen!

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 15. September 2025 22:37**

#### Zitat von Maniliam

In Bayern. Das mit dem Schwimmen stört mich nicht. Dass er aber so gar nichts von der SS wissen wollte, finde ich seltsam. Dachte immer, eine Gefährdungsbeurteilung ist in Bayern rechtlich vorgeschrieben. Aber anscheinend habe ich mich da falsch belesen!

So habe ich es auch gelesen und ja, das mit dem Schwimmen finde ich auch nicht so schlimm, aber keinerlei Gefährdungsbeurteilung ist schon merkwürdig.

---

### **Beitrag von „gingergirl“ vom 15. September 2025 23:26**

Das Vorgehen mit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist hier genau beschrieben, beim oben von mir verlinkten Dokument vom bllv war es nur zusammengefasst:

[https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/...orgehen\\_meldung](https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/...orgehen_meldung)

---

### **Beitrag von „Websheriff“ vom 16. September 2025 00:00**

### Zitat von Maniliam

Gefährdungsbeurteilung wird auch nicht gemacht. Anscheinend alles von "oben" abgesegnet.

Frag das schriftlich an und beantrage eine verschriftlichte Antwort.